

Verlegern mit schlechtem Beispiel vorangehen. Leider tun es die Behörden auch sonst sehr häufig. Das oben erwähnte Gutachten der Sachverständigen-Kammer behandelt ein Lehrmittelverzeichnis, das auf dem Umschlage den Vermerk trägt »Herausgegeben im Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten« und bei einem Verleger erschienen ist; das Gutachten führt aus, der nachdruckende Buchhändler habe durch diesen Vermerk sehr wohl zu dem Glauben gelangen können, daß es sich um eine zum amtlichen Gebrauche hergestellte amtliche Publikation handle, deren Abdruck zulässig sei, während dies in Wirklichkeit nicht zutrefte. Der bei einem Verleger erschienene Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung trägt den Vermerk: »Bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts«. Entscheidet man sich dafür, daß der Vorentwurf und seine Begründung nicht unter den § 16 fallen, also urheberrechtlich geschützt ist, so entstehen wieder Zweifel darüber, wer befugt ist, die Urheberrechte geltend zu machen.

Die Streitfrage, ob der § 16 nur eine Ausnahme von dem Nachdruckverbot des § 1 ist, oder ob die in § 16 genannten Gesetze usw. überhaupt nicht zu den Geisteserzeugnissen im Sinne des § 1 zählen, kann unerörtert bleiben, ihre Entscheidung trägt nichts zur Lösung der vielen Zweifel bei.

Für die Freigabe der Gesetze usw., ebenso der in § 17 bezeichneten Vorträge und Reden ist, wie allgemein anerkannt wird, die politische Erwägung maßgebend gewesen, daß bei ihnen ein allgemeines Interesse an der Veröffentlichung besteht, dem gegenüber ein Privatinteresse am Urheberrechtsschutz entweder überhaupt nicht vorhanden ist oder doch stark zurücktritt. Einen andern Gesichtspunkt macht Kohler geltend. Bekanntlich findet er den Grund des Urheberrechtes darin, daß sein Gegenstand ein künstlerisches Gebilde der Sprache ist. Er meint nun (Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht S. 162), die künstlerische Wesenheit einer Schöpfung werde aufgehoben durch ihren rechtsgeschäftlichen Zweck. Dabei faßt er den Begriff Rechtsgeschäft ganz allgemein auf, er sagt, Rechtsgeschäfte abschließen heiße in das Rechtsleben eingreifen und die von der Rechtsordnung gegebenen Hebel der Rechtsgestaltung in Bewegung setzen; dies geschehe nach ganz anderen als nach künstlerischen Rücksichten, es handle sich darum, die Worte so zu fassen, daß sich daraus die Rechtsfolgen nach den Grundsätzen der Rechtsordnung ergäben; das gelte in gleicher Weise von den Rechtsgeschäften des bürgerlichen Lebens (z. B. den Körperschafts- und Vereinsordnungen, der Arbeitsordnung eines Geschäftshauses, den Äußerungen der Vereins-Organe und -Mitglieder, den Reden in Vereinsversammlungen, den Vorträgen und Gründungsurkunden aller Art, den Erklärungen vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, den Prozeßschriften, Eingaben, Patentbeschreibungen) wie des öffentlichen Lebens; es werde dabei keine künstlerische Gestaltung vorausgesetzt, es solle nicht auf die Seele des Lesers gewirkt werden, der Zweck sei vielmehr die Erfüllung bestimmter Aufgaben, nämlich der Regelung, Bestimmung, Ordnung, Erläuterung, Belehrung. Diese Auffassung Kohlers ist zwar höchst interessant und bedeutsam, der Gesetzgeber hat sie sich aber nicht zu eigen gemacht; es sind im Gesetz nicht allgemeine Grundsätze für die Freigabe von Geisteserzeugnissen aufgestellt, sondern es werden die freien Schöpfungen einzeln aufgeführt.

Ein weiterer Gesichtspunkt wird von Riezler (Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, Erste Abteilung S. 241) herangezogen. Er führt aus, unter den heutigen Verhältnissen seien Gesetze und Verordnungen regelmäßig nicht Ausfluß

der individuellen Geistesstätigkeit einer einzelnen Person, sondern sie entsprängen dem Zusammenwirken einer Mehrheit von Personen und Personengruppen, wobei sich der Anteil des einzelnen an der geistigen Gesamtleistung oft kaum mit Sicherheit feststellen lasse; auch in denjenigen Fällen, in denen Verordnungen oder sonstige amtliche Schriftwerke tatsächlich die Arbeit eines einzelnen Beamten darstellten, trete seine Person völlig zurück hinter dem unpersönlichen Amte, das er verwalte; der Verfasser sei sich selbst bewußt, daß er Schriftwerke, die er in seiner Eigenschaft als Amtsträger verfaßt, nach Inhalt und Form so zu gestalten habe, wie die Amtspflicht es ihm vorschreibe, und nicht so, wie persönliche Neigung und Anschauung es ihn vielleicht wünschen ließen; sein Interesse an seiner Geistesleistung sei daher im wesentlichen nur ein amtliches, kein individuelles, und bedürfe nicht eines Rechtsschutzes, der, wie der urheberrechtliche, spezifisch privaten Interessen zu dienen bestimmt sei. Es läßt sich nicht verkennen, daß der zweite Teil dieser Ausführungen sich mit der Kohlerschen Auffassung einer Geisteserschöpfung als eines künstlerischen Gebildes berührt; der besondere Zweck, dem das Geisteswerk dienen soll und dem es nach Inhalt und Form zu entsprechen hat, nimmt ihm seine Individualität, die gerade das Hauptmerkmal eines Schriftwerkes im Sinne des § 1 Ziffer 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 ist. Dieser Gesichtspunkt ist aber ein viel zu allgemeiner. Es gibt zahllose Schriften, die sich nach Inhalt, Sprache und Anordnung ihrer Zweckbestimmung anpassen müssen und doch als schutzfähig anerkannt sind, wie z. B. Formulare (Gutachten vom 26. Februar 1904, Daude S. 11), Kochbücher (Gutachten vom 27. Mai 1846, Heydemann-Dambach S. 434), Lehrbücher (Gutachten vom 16. November 1903, Daude S. 129). Kohler will freilich derartigen Werken nicht ein Urheberrecht, sondern nur ein Persönlichkeitsrecht zuerkennen (a. a. O. S. 155). Auch das zuerst von Riezler vorgebrachte Moment ist nicht durchschlagend, der § 6 des Gesetzes sieht ausdrücklich den Fall vor, wo mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt haben, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen; Schwierigkeiten macht nur bei der jetzt üblichen Art und Weise, wie bei solchen Werken der Verfasser, Herausgeber, Verleger usw. genannt zu werden pflegen, die Feststellung des Berechtigten. Leitender Grundsatz für die Freigabe kann deshalb nur das staatliche Interesse daran sein, daß die in den §§ 16 und 17 genannten Geisteserschöpfungen möglichst schnell und ungehindert zur allgemeinen Kenntnis gelangen; dieses öffentliche Interesse geht dem privaten Urheberrecht vor. Wird eine Gesetz, eine Verordnung veröffentlicht, so kommt für die Behörde ein Urheberrecht nicht in Betracht, das Gesetz, die Verordnung sollen eine möglichst weite Verbreitung erhalten, in der Veröffentlichung liegt ein Verzicht auf ein etwaiges Urheberrecht. Selbst wenn man aber auch diesen Gesichtspunkt allein maßgebend sein läßt, sind noch lange nicht alle Zweifel gehoben.

Der § 16 nennt zunächst die Gesetzbücher, Gesetze, Verordnungen, amtlichen Erlasse und Entscheidungen und dann andere zum amtlichen Gebrauche hergestellte amtliche Schriften. Es sollen nun diese beiden Gruppen einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

a) Gesetzbücher usw. Unter Gesetzbüchern sind nicht Bücher zu verstehen, sondern der Ausdruck ist in demselben Sinne gebraucht wie in den Worten Handelsgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Bürgerliches Gesetzbuch, er bedeutet also genau dasselbe wie Gesetz. Das Wort hätte weggelassen werden können, da es hier nur zur Irreführung geeignet ist. Der Ausdruck Gesetz bedarf keiner Erläuterung. Über Gesetzentwürfe siehe unten zu b. Verordnungen und Erlasse sind Verfügungen, Anordnungen und Bekanntmachungen der Be-